

## **Gesetzentwurf**

### **der Bundesregierung**

#### **Entwurf eines Gesetzes**

#### **zu den Anpassungsprotokollen zu den Europa-Abkommen**

#### **zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits,**

#### **der Republik Ungarn, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik,**

#### **der Republik Polen, der Republik Bulgarien und Rumänien andererseits**

##### **A. Zielsetzung**

Die Europäischen Gemeinschaften und ihre Mitgliedstaaten haben mit der Republik Ungarn, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, der Republik Polen, der Republik Bulgarien und Rumänien Europa-Abkommen abgeschlossen.

Die Europäischen Gemeinschaften und ihre Mitgliedstaaten haben am 28. Juni 1999 mit der Republik Ungarn, am 24. Juni und 29. November 1999 mit der Tschechischen Republik, am 25. Juni 1999 mit der Slowakischen Republik, am 25. Juni 1999 mit der Republik Polen, am 30. Juni 1999 mit der Republik Bulgarien und am 28. Juni 1999 mit Rumänien Anpassungsprotokolle zu den Europa-Abkommen unterzeichnet. Durch die Protokolle werden Österreich, Schweden und Finnland, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Europa-Abkommen noch nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Union waren, Vertragsparteien der Europa-Abkommen. Die Protokolle treten in Kraft, wenn sie die Vertragsparteien nach ihren internen Verfahren genehmigt haben.

##### **B. Lösung**

Mit den Anpassungsprotokollen wird geregelt, dass Österreich, Finnland und Schweden Vertragsparteien der Europa-Abkommen werden. Diese Länder nehmen in derselben Art und Weise das jeweilige Europa-Abkommen einschließlich der Anhänge und Protokolle, die Bestandteil des Europa-Abkommens sind, sowie die der jeweiligen

Schlussakte vom gleichen Tag beigefügten Erklärungen und Briefwechsel an.

Zur Ratifikation der Anpassungsprotokolle ist ein Vertragsgesetz erforderlich, das – anders als die Gesetze zu den Europa-Abkommen selbst – nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

### **C. Alternativen**

Keine

### **D. Kosten der öffentlichen Haushalte**

#### 1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Finanzielle Verpflichtungen entstehen aus den Protokollen zu den Europa-Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Ungarn, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, der Republik Polen, der Republik Bulgarien und Rumänien andererseits nicht.

#### 2. Vollzugsaufwand

Durch den Vollzug des Gesetzes entsteht kein Mehraufwand.

### **E. Sonstige Kosten**

Kosten für die Wirtschaft: Keine

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler  
022 (221) – 680 03 – Ew 41/11/00

Berlin, den 25. Mai 2000

An den  
Präsidenten des  
Deutschen Bundestages  
Platz der Republik

11011 Berlin

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu den Protokollen zu den Europa-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits, der Republik Ungarn, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, der Republik Polen, der Republik Bulgarien und Rumänien andererseits

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend sind das Auswärtige Amt und das Bundesministerium der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 751. Sitzung am 19. Mai 2000 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

**Gerhard Schröder**



**Entwurf****Gesetz****zu den Protokollen zu den Europa-Abkommen  
zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits,  
der Republik Ungarn, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik,  
der Republik Polen, der Republik Bulgarien und Rumänien andererseits****Vom**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Folgenden völkerrechtlichen Verträgen wird hiermit zugestimmt:

1. dem in Brüssel am 28. Juni 1999 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Protokoll zur Anpassung der institutionellen Aspekte des Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Ungarn andererseits zur Berücksichtigung des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union (BGBl. 1993 II S. 1472),
2. dem in Brüssel am 24. Juni und 29. November 1999 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Protokoll zur Anpassung der institutionellen Aspekte des Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tschechischen Republik andererseits zur Berücksichtigung des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union (BGBl. 1994 II S. 3320),
3. dem in Brüssel am 25. Juni 1999 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Protokoll zur Anpassung der institutionellen Aspekte des Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Slowakischen Republik andererseits zur Berücksichtigung des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union (BGBl. 1994 II S. 3126),
4. dem in Brüssel am 25. Juni 1999 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Protokoll zur Anpassung der institutionellen Aspekte des Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Polen andererseits zur Berücksichtigung des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union (BGBl. 1993 II S. 1316),
5. dem in Brüssel am 30. Juni 1999 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Protokoll zur Anpassung der institutionellen Aspekte des Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Bulgarien andererseits zur Berücksichtigung des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union (BGBl. 1994 II S. 2753),
6. dem in Brüssel am 28. Juni 1999 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Protokoll zur Anpassung der institutionellen Aspekte des Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Rumänien andererseits zur Berücksichtigung des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union (BGBl. 1994 II S. 2957).

Die Protokolle werden nachstehend veröffentlicht.

**Artikel 2**

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Die Tage, an denen die Protokolle nach ihrem jeweiligen Artikel 4 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft treten, sind im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

## **Begründung zum Vertragsgesetz**

### **Zu Artikel 1**

Auf die Protokolle zu den Europa-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Ungarn, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, der Republik Polen, der Republik Bulgarien und Rumänien andererseits findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, weil sie sich, soweit sie in die Kompetenz der Mitgliedstaaten fallen, auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen.

### **Zu Artikel 2**

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht den Erfordernissen des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes. Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, an dem diese Protokolle für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft treten, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

### **Schlussbemerkung**

Die Anpassungsprotokolle zu den Europa-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Ungarn, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, der Republik Polen, der Republik Bulgarien und Rumänien andererseits führen zu keinen neuen finanziellen Verpflichtungen.

Protokoll  
zur Anpassung  
der institutionellen Aspekte des Europa-Abkommens  
zur Gründung einer Assoziation  
zwischen den Europäischen Gemeinschaften  
und ihren Mitgliedstaaten einerseits  
und der Republik Ungarn andererseits  
zur Berücksichtigung des Beitritts der Republik Österreich,  
der Republik Finnland und des Königreichs Schweden  
zur Europäischen Union

Das Königreich Belgien,  
das Königreich Dänemark,  
die Bundesrepublik Deutschland,  
die Griechische Republik,  
das Königreich Spanien,  
die Französische Republik,  
Irland,  
die Italienische Republik,  
das Großherzogtum Luxemburg,  
das Königreich der Niederlande,  
die Republik Österreich,  
die Portugiesische Republik,  
die Republik Finnland,  
das Königreich Schweden,  
das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland,

Vertragsparteien des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,

im folgenden „Mitgliedstaaten“ genannt, und

die Europäische Gemeinschaft, die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl und die Europäische Atomgemeinschaft,

im folgenden „Gemeinschaft“ genannt,

einerseits,

und die Republik Ungarn

andererseits,

gestützt auf das am 16. Dezember 1991 in Brüssel unterzeichnete und am 1. Februar 1994 in Kraft getretene Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Ungarn andererseits, im folgenden „Europa-Abkommen“ genannt,

in der Erwägung, daß die Republik Österreich, die Republik Finnland und das Königreich Schweden am 1. Januar 1995 der Europäischen Union beigetreten sind,

haben beschlossen, im gegenseitigen Einvernehmen die Anpassungen festzulegen, die zur Berücksichtigung des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden an den institutionellen Aspekten des Europa-Abkommens vorzunehmen sind,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Republik Österreich, die Republik Finnland und das Königreich Schweden werden Vertragsparteien des Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Ungarn andererseits.

Artikel 2

Der Wortlaut des Europa-Abkommens, einschließlich der Anhänge und Protokolle, die Bestandteil des Abkommens sind, sowie der der Schlußakte beigefügten Erklärungen und Briefwechsel sind in ihrer finnischen und schwedischen Fassung in gleicher Weise verbindlich wie der ursprüngliche Wortlaut. Die finnische und die schwedische Fassung des genannten Europa-Abkommens werden diesem Protokoll beigefügt.

Artikel 3

Dieses Protokoll, das Bestandteil des Europa-Abkommens ist, wird von den Vertragsparteien nach ihren eigenen Verfahren genehmigt. Die Vertragsparteien treffen die für die Umsetzung dieses Protokolls erforderlichen Maßnahmen.

Artikel 4

Dieses Protokoll tritt am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die Vertragsparteien einander den Abschluß der in Artikel 3 genannten Verfahren notifiziert haben.

Artikel 5

Das Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union ist Verwahrer dieses Protokolls.

Artikel 6

Dieses Protokoll ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, schwedischer, spanischer und ungarischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter dieses Protokoll gesetzt.

Geschehen zu Brüssel am achtundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneunundneunzig.

Protokoll  
zur Anpassung  
der institutionellen Aspekte des Europa-Abkommens  
zur Gründung einer Assoziation  
zwischen den Europäischen Gemeinschaften  
und ihren Mitgliedstaaten einerseits  
und der Tschechischen Republik andererseits  
zur Berücksichtigung des Beitritts der Republik Österreich,  
der Republik Finnland und des Königreichs Schweden  
zur Europäischen Union

Das Königreich Belgien,  
das Königreich Dänemark,  
die Bundesrepublik Deutschland,  
die Griechische Republik,  
das Königreich Spanien,  
die Französische Republik,  
Irland,  
die Italienische Republik,  
das Großherzogtum Luxemburg,  
das Königreich der Niederlande,  
die Republik Österreich,  
die Portugiesische Republik,  
die Republik Finnland,  
das Königreich Schweden,  
das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland,

Vertragsparteien des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,

im folgenden „Mitgliedstaaten“ genannt, und

die Europäische Gemeinschaft, die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl und die Europäische Atomgemeinschaft,

im folgenden „Gemeinschaft“ genannt,

einerseits,

und die Tschechische Republik

andererseits,

gestützt auf das am 4. Oktober 1993 in Brüssel unterzeichnete und am 1. Februar 1995 in Kraft getretene Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tschechischen Republik andererseits, im folgenden „Europa-Abkommen“ genannt,

in der Erwägung, daß die Republik Österreich, die Republik Finnland und das Königreich Schweden am 1. Januar 1995 der Europäischen Union beigetreten sind,

haben beschlossen, im gegenseitigen Einvernehmen die Anpassungen festzulegen, die zur Berücksichtigung des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden an den institutionellen Aspekten des Europa-Abkommens vorzunehmen sind,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Republik Österreich, die Republik Finnland und das Königreich Schweden werden Vertragsparteien des Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tschechischen Republik andererseits.

Artikel 2

Der Wortlaut des Europa-Abkommens, einschließlich der Anhänge und Protokolle, die Bestandteil des Abkommens sind, sowie der der Schlußakte beigefügten Erklärungen und Briefwechsel sind in ihrer finnischen und schwedischen Fassung in gleicher Weise verbindlich wie der ursprüngliche Wortlaut. Die finnische und die schwedische Fassung des genannten Europa-Abkommens werden diesem Protokoll beigefügt.

Artikel 3

Dieses Protokoll, das Bestandteil des Europa-Abkommens ist, wird von den Vertragsparteien nach ihren eigenen Verfahren genehmigt. Die Vertragsparteien treffen die für die Umsetzung dieses Protokolls erforderlichen Maßnahmen.

Artikel 4

Dieses Protokoll tritt am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die Vertragsparteien einander den Abschluß der in Artikel 3 genannten Verfahren notifiziert haben.

Artikel 5

Das Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union ist Verwahrer dieses Protokolls.

Artikel 6

Dieses Protokoll ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, schwedischer, spanischer und tschechischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter dieses Protokoll gesetzt.

Geschehen zu Brüssel am vierundzwanzigsten Juni und am neunundzwanzigsten November neunzehnhundertneunundneunzig.

Protokoll  
zur Anpassung  
der institutionellen Aspekte des Europa-Abkommens  
zur Gründung einer Assoziation  
zwischen den Europäischen Gemeinschaften  
und ihren Mitgliedstaaten einerseits  
und der Slowakischen Republik andererseits  
zur Berücksichtigung des Beitritts der Republik Österreich,  
der Republik Finnland und des Königreichs Schweden  
zur Europäischen Union

Das Königreich Belgien,  
das Königreich Dänemark,  
die Bundesrepublik Deutschland,  
die Griechische Republik,  
das Königreich Spanien,  
die Französische Republik,  
Irland,  
die Italienische Republik,  
das Großherzogtum Luxemburg,  
das Königreich der Niederlande,  
die Republik Österreich,  
die Portugiesische Republik,  
die Republik Finnland,  
das Königreich Schweden,  
das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland,

Vertragsparteien des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,

im folgenden „Mitgliedstaaten“ genannt, und

die Europäische Gemeinschaft, die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl und die Europäische Atomgemeinschaft,

im folgenden „Gemeinschaft“ genannt,

einerseits,

und die Slowakische Republik

andererseits,

gestützt auf das am 4. Oktober 1993 in Brüssel unterzeichnete und am 1. Februar 1995 in Kraft getretene Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Slowakischen Republik andererseits, im folgenden „Europa-Abkommen“ genannt,

in der Erwägung, daß die Republik Österreich, die Republik Finnland und das Königreich Schweden am 1. Januar 1995 der Europäischen Union beigetreten sind,

haben beschlossen, im gegenseitigen Einvernehmen die Anpassungen festzulegen, die zur Berücksichtigung des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden an den institutionellen Aspekten des Europa-Abkommens vorzunehmen sind,

sind wie folgt übereingekommen:

#### Artikel 1

Die Republik Österreich, die Republik Finnland und das Königreich Schweden werden Vertragsparteien des Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Slowakischen Republik andererseits.

#### Artikel 2

Der Wortlaut des Europa-Abkommens, einschließlich der Anhänge und Protokolle, die Bestandteil des Abkommens sind, sowie der der Schlußakte beigefügten Erklärungen und Briefwechsel sind in ihrer finnischen und schwedischen Fassung in gleicher Weise verbindlich wie der ursprüngliche Wortlaut. Die finnische und die schwedische Fassung des genannten Europa-Abkommens werden diesem Protokoll beigefügt.

#### Artikel 3

Dieses Protokoll, das Bestandteil des Europa-Abkommens ist, wird von den Vertragsparteien nach ihren eigenen Verfahren genehmigt. Die Vertragsparteien treffen die für die Umsetzung dieses Protokolls erforderlichen Maßnahmen.

#### Artikel 4

Dieses Protokoll tritt am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die Vertragsparteien einander den Abschluß der in Artikel 3 genannten Verfahren notifiziert haben.

#### Artikel 5

Das Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union ist Verwahrer dieses Protokolls.

#### Artikel 6

Dieses Protokoll ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, schwedischer, spanischer und slowakischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter dieses Protokoll gesetzt.

Geschehen zu Brüssel am fünfundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneunundneunzig.

Protokoll  
zur Anpassung  
der institutionellen Aspekte des Europa-Abkommens  
zur Gründung einer Assoziation  
zwischen den Europäischen Gemeinschaften  
und ihren Mitgliedstaaten einerseits  
und der Republik Polen andererseits  
zur Berücksichtigung des Beitritts der Republik Österreich,  
der Republik Finnland und des Königreichs Schweden  
zur Europäischen Union

Das Königreich Belgien,  
das Königreich Dänemark,  
die Bundesrepublik Deutschland,  
die Griechische Republik,  
das Königreich Spanien,  
die Französische Republik,  
Irland,  
die Italienische Republik,  
das Großherzogtum Luxemburg,  
das Königreich der Niederlande,  
die Republik Österreich,  
die Portugiesische Republik,  
die Republik Finnland,  
das Königreich Schweden,  
das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland,

Vertragsparteien des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,

im folgenden „Mitgliedstaaten“ genannt, und

die Europäische Gemeinschaft, die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl und die Europäische Atomgemeinschaft,

im folgenden „Gemeinschaft“ genannt,

einerseits,

und die Republik Polen

andererseits,

gestützt auf das am 16. Dezember 1991 in Brüssel unterzeichnete und am 1. Februar 1994 in Kraft getretene Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Polen andererseits, im folgenden „Europa-Abkommen“ genannt,

in der Erwägung, daß die Republik Österreich, die Republik Finnland und das Königreich Schweden am 1. Januar 1995 der Europäischen Union beigetreten sind,

haben beschlossen, im gegenseitigen Einvernehmen die Anpassungen festzulegen, die zur Berücksichtigung des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden an den institutionellen Aspekten des Europa-Abkommens vorzunehmen sind,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Republik Österreich, die Republik Finnland und das Königreich Schweden werden Vertragsparteien des Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Polen andererseits.

Artikel 2

Der Wortlaut des Europa-Abkommens, einschließlich der Anhänge und Protokolle, die Bestandteil des Abkommens sind, sowie der der Schlußakte beigefügten Erklärungen und Briefwechsel sind in ihrer finnischen und schwedischen Fassung in gleicher Weise verbindlich wie der ursprüngliche Wortlaut. Die finnische und die schwedische Fassung des genannten Europa-Abkommens werden diesem Protokoll beigefügt.

Artikel 3

Dieses Protokoll, das Bestandteil des Europa-Abkommens ist, wird von den Vertragsparteien nach ihren eigenen Verfahren genehmigt. Die Vertragsparteien treffen die für die Umsetzung dieses Protokolls erforderlichen Maßnahmen.

Artikel 4

Dieses Protokoll tritt am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die Vertragsparteien einander den Abschluß der in Artikel 3 genannten Verfahren notifiziert haben.

Artikel 5

Das Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union ist Verwahrer dieses Protokolls.

Artikel 6

Dieses Protokoll ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, schwedischer, spanischer und polnischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter dieses Protokoll gesetzt.

Geschehen zu Brüssel am fünfundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneundneunzig.

Protokoll  
zur Anpassung  
der institutionellen Aspekte des Europa-Abkommens  
zur Gründung einer Assoziation  
zwischen den Europäischen Gemeinschaften  
und ihren Mitgliedstaaten einerseits  
und der Republik Bulgarien andererseits  
zur Berücksichtigung des Beitritts der Republik Österreich,  
der Republik Finnland und des Königreichs Schweden  
zur Europäischen Union

Das Königreich Belgien,  
das Königreich Dänemark,  
die Bundesrepublik Deutschland,  
die Griechische Republik,  
das Königreich Spanien,  
die Französische Republik,  
Irland,  
die Italienische Republik,  
das Großherzogtum Luxemburg,  
das Königreich der Niederlande,  
die Republik Österreich,  
die Portugiesische Republik,  
die Republik Finnland,  
das Königreich Schweden,  
das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland,

Vertragsparteien des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,

im folgenden „Mitgliedstaaten“ genannt, und

die Europäische Gemeinschaft, die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl und die Europäische Atomgemeinschaft,

im folgenden „Gemeinschaft“ genannt,

einerseits,

und die Republik Bulgarien

andererseits,

gestützt auf das am 8. März 1993 in Brüssel unterzeichnete und am 1. Februar 1995 in Kraft getretene Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Bulgarien andererseits, im folgenden „Europa-Abkommen“ genannt,

in der Erwägung, daß die Republik Österreich, die Republik Finnland und das Königreich Schweden am 1. Januar 1995 der Europäischen Union beigetreten sind,

haben beschlossen, im gegenseitigen Einvernehmen die Anpassungen festzulegen, die zur Berücksichtigung des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden an den institutionellen Aspekten des Europa-Abkommens vorzunehmen sind,

sind wie folgt übereingekommen:

#### Artikel 1

Die Republik Österreich, die Republik Finnland und das Königreich Schweden werden Vertragsparteien des Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Bulgarien andererseits.

#### Artikel 2

Der Wortlaut des Europa-Abkommens, einschließlich der Anhänge und Protokolle, die Bestandteil des Abkommens sind, sowie der der Schlußakte beigefügten Erklärungen und Briefwechsel sind in ihrer finnischen und schwedischen Fassung in gleicher Weise verbindlich wie der ursprüngliche Wortlaut. Die finnische und die schwedische Fassung des genannten Europa-Abkommens werden diesem Protokoll beigefügt.

#### Artikel 3

Dieses Protokoll, das Bestandteil des Europa-Abkommens ist, wird von den Vertragsparteien nach ihren eigenen Verfahren genehmigt. Die Vertragsparteien treffen die für die Umsetzung dieses Protokolls erforderlichen Maßnahmen.

#### Artikel 4

Dieses Protokoll tritt am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die Vertragsparteien einander den Abschluß der in Artikel 3 genannten Verfahren notifiziert haben.

#### Artikel 5

Das Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union ist Verwahrer dieses Protokolls.

#### Artikel 6

Dieses Protokoll ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, schwedischer, spanischer und bulgarischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter dieses Protokoll gesetzt.

Geschehen zu Brüssel am dreißigsten Juni neunzehnhundertneunundneunzig.

Protokoll  
zur Anpassung  
der institutionellen Aspekte des Europa-Abkommens  
zur Gründung einer Assoziation  
zwischen den Europäischen Gemeinschaften  
und ihren Mitgliedstaaten einerseits  
und Rumänien andererseits  
zur Berücksichtigung des Beitritts der Republik Österreich,  
der Republik Finnland und des Königreichs Schweden  
zur Europäischen Union

Das Königreich Belgien,  
das Königreich Dänemark,  
die Bundesrepublik Deutschland,  
die Griechische Republik,  
das Königreich Spanien,  
die Französische Republik,  
Irland,  
die Italienische Republik,  
das Großherzogtum Luxemburg,  
das Königreich der Niederlande,  
die Republik Österreich,  
die Portugiesische Republik,  
die Republik Finnland,  
das Königreich Schweden,  
das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland,

Vertragsparteien des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,

im folgenden „Mitgliedstaaten“ genannt, und

die Europäische Gemeinschaft, die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl und die Europäische Atomgemeinschaft,

im folgenden „Gemeinschaft“ genannt,

einerseits,

und Rumänien

andererseits,

gestützt auf das am 1. Februar 1993 in Brüssel unterzeichnete und am 1. Februar 1995 in Kraft getretene Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Rumänien andererseits, im folgenden „Europa-Abkommen“ genannt,

in der Erwägung, daß die Republik Österreich, die Republik Finnland und das Königreich Schweden am 1. Januar 1995 der Europäischen Union beigetreten sind,

haben beschlossen, im gegenseitigen Einvernehmen die Anpassungen festzulegen, die zur Berücksichtigung des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden an den institutionellen Aspekten des Europa-Abkommens vorzunehmen sind,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Republik Österreich, die Republik Finnland und das Königreich Schweden werden Vertragsparteien des Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Rumänien andererseits.

Artikel 2

Der Wortlaut des Europa-Abkommens, einschließlich der Anhänge und Protokolle, die Bestandteil des Abkommens sind, sowie der der Schlußakte beigefügten Erklärungen und Briefwechsel sind in ihrer finnischen und schwedischen Fassung in gleicher Weise verbindlich wie der ursprüngliche Wortlaut. Die finnische und die schwedische Fassung des genannten Europa-Abkommens werden diesem Protokoll beigefügt.

Artikel 3

Dieses Protokoll, das Bestandteil des Europa-Abkommens ist, wird von den Vertragsparteien nach ihren eigenen Verfahren genehmigt. Die Vertragsparteien treffen die für die Umsetzung dieses Protokolls erforderlichen Maßnahmen.

Artikel 4

Dieses Protokoll tritt am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die Vertragsparteien einander den Abschluß der in Artikel 3 genannten Verfahren notifiziert haben.

Artikel 5

Das Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union ist Verwahrer dieses Protokolls.

Artikel 6

Dieses Protokoll ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, schwedischer, spanischer und rumänischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter dieses Protokoll gesetzt.

Geschehen zu Brüssel am achtundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneundneunzig.

## Denkschrift

### I. Allgemeines

Am 16. Dezember 1991 haben die Europäischen Gemeinschaften und ihre Mitgliedstaaten einerseits und die Republik Ungarn andererseits ein Europa-Abkommen abgeschlossen, das am 1. Februar 1994 in Kraft getreten ist (BGBl. 1993 II S. 1472).

Am 4. Oktober 1993 haben die Europäischen Gemeinschaften und ihre Mitgliedstaaten einerseits und die Tschechische Republik andererseits ein Europa-Abkommen abgeschlossen, das am 1. Februar 1995 in Kraft getreten ist (BGBl. 1994 II S. 3320).

Am 4. Oktober 1993 haben die Europäischen Gemeinschaften und ihre Mitgliedstaaten einerseits und die Slowakische Republik andererseits ein Europa-Abkommen abgeschlossen, das am 1. Februar 1995 in Kraft getreten ist (BGBl. 1994 II S. 3126).

Am 16. Dezember 1991 haben die Europäischen Gemeinschaften und ihre Mitgliedstaaten einerseits und die Republik Polen andererseits ein Europa-Abkommen abgeschlossen, das am 1. Februar 1994 in Kraft getreten ist (BGBl. 1993 II S. 1316).

Am 8. März 1993 haben die Europäischen Gemeinschaften und ihre Mitgliedstaaten einerseits und die Republik Bulgarien andererseits ein Europa-Abkommen abgeschlossen, das am 1. Februar 1995 in Kraft getreten ist (BGBl. 1994 II S. 2753).

Am 1. Februar 1993 haben die Europäischen Gemeinschaften und ihre Mitgliedstaaten einerseits und Rumänien andererseits ein Europa-Abkommen abgeschlossen, das am 1. Februar 1995 in Kraft getreten ist (BGBl. 1994 II S. 2957).

Die Europäischen Gemeinschaften und ihre Mitgliedstaaten haben am 28. Juni 1999 mit der Republik Ungarn, am 24. Juni und 29. November 1999 mit der Tschechischen Republik, am 25. Juni 1999 mit der Slowakischen Republik, am 25. Juni 1999 mit der Republik Polen, am 30. Juni 1999 mit der Republik Bulgarien und am 28. Juni 1999

mit Rumänien Anpassungsprotokolle zu den Europa-Abkommen unterzeichnet. Durch diese Protokolle werden Österreich, Schweden und Finnland, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Abkommen noch nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Union waren, Vertragsparteien der Europa-Abkommen.

### II. Besonderes

In Artikel 1 der Anpassungsprotokolle mit der Republik Ungarn, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, der Republik Polen, der Republik Bulgarien und Rumänien ist geregelt, dass Österreich, Finnland und Schweden Vertragsparteien der Europa-Abkommen werden.

In Artikel 2 ist geregelt, dass der Wortlaut des Europa-Abkommens einschließlich der Anhänge und Protokolle, die Bestandteil des Abkommens sind, der Schlussakte und der ihr beigefügten Erklärungen in ihrer finnischen und schwedischen Fassung in gleicher Weise wie in ihrem ursprünglichen Wortlaut verbindlich sind. Die finnische und schwedische Fassung des Europa-Abkommens werden diesen Protokollen beigefügt.

In Artikel 3 ist geregelt, dass die Vertragsparteien die Protokolle nach ihren eigenen Verfahren genehmigen und die für die Umsetzung der Protokolle erforderlichen Maßnahmen selbst treffen werden.

Nach Artikel 4 tritt das jeweilige Protokoll am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander notifiziert haben, dass das gemäß Artikel 3 vorgesehene Verfahren abgeschlossen wurde.

In Artikel 5 wird das Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union als Verwahrer der Protokolle genannt.

In Artikel 6 ist geregelt, dass die Protokolle in zwei Urschriften in allen Sprachen der Gemeinschaft sowie in der Sprache des jeweiligen Vertragspartners gleichermaßen verbindlich sind.



